BBS Haste Berufsbildende Schulen des Landkreises Osnabrück in Osnabrück-Haste



Am Krümpel 38, 49090 Osnabrück Tel. 0541961450 info@bbs-haste.de

www.bbs-haste.de

Zwischen der Einrichtung					
in _	Straße	PLZ	Ort	Telefon	
ggfs. Ansprechpartner/-in	Name		ant	ggf. Telefon	
2. und der Schülerin/ dem Schüler:			ggr		
geboren am:	in				
wohnhaft in	Straße	PLZ	Ort	Telefon	
Bildungsgang. Die betriebliche L und der Einübung berufliche angegebenen Zweck entspreche sozialpädagogischen Praxis aus:	r Handlungskompetenz. Ge end mit den BBS Haste und v	eignete Einric verpflichten sic	chtungen und Betri h, die Schülerin/den	ebe kooperieren dem	
O Praktische Ausbildung in Kla	-		ung		
Das Praktikum findet am	·		Uhr bis	Uhr statt	
und umfasst den Zeitraum von_	bis		(Datums	(Datumsbereich).	
O Ein "Einführungsblock Schule	e" mit Blockunterricht findet vor	n	bis	_ statt.	
O Ein "Einführungsblock Praxis	" mit einem Blockpraktikum fin	det vom	bis	statt ²⁾ .	
O Ein Praxisblock während der	Prüfungsphase findet in der Zo	eit vom	bis	statt.	
Die ersten sechs Wochen gelter Das Praktikum wird grundsätzlich Praktikumsbetrieb absolviert 2	h während der Schulwochen u	nd i.d.R. an dr	ei Tagen in der Woch	ne mit je fünf Stunden im	

Hinweis: In den Ferien sind Schülerinnen/Schüler grundsätzlich nicht über den Gemeinde-Unfallversicherungsverband der Schule versichert, sondern über die Fach-Berufsgenossenschaft der Einrichtung. Können krankheitsbedingte Fehlzeiten nur durch die Hinzunahme von Ferienzeiten ausgeglichen werden, ist die Zustimmung der BBS Haste erforderlich. Wenn der Praktikumsbetrieb im Einvernehmen mit der Schülerin/dem Schüler weitere Praktikumszeiten außerhalb der festgelegten Unterrichtszeiten vereinbart, sind die Vertragspartner 1. und 2. für die Versicherung zuständig. Haben die Vertragspartner 1. und 2. neben dem Ausbildungs- zusätzlich auch ein Anstellungsverhältnis vertraglich beschlossen (etwa nach § 30 NkiTaG), so ist grundsätzlich der Arbeitgeber für die Versicherungen zuständig.

¹⁾Schülerinnen und Schüler, die gemäß §3 Abs.8 der Anlage 4 zu §33 BbS-VO direkt in die Klasse 2 aufgenommen werden, haben in der Klasse 2 eine praktische Ausbildung von 600 Zeitstunden abzuleisten. Die Arbeitszeiten sind entsprechend anzupassen.

²⁾Die Dienstplangestaltung liegt (auch für den Praxisblock) in der Verantwortung der Einrichtung. Die Dienstzeit hängt dabei auch von möglichen ergänzenden Arbeitsverträgen ab und sollte 15 geplante Stunden/Woche nicht unterschreiten.

AZAV
bagv^{cert}
Stand: 11/2023

Dienstbesprechungen, Elternabende usw.

11/2023

§ 2 Pflichten der Schülerin/des Schülers

Die Schülerin/der Schüler verpflichtet sich,

- 1. alle ihr/ihm gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen,
- 2. die ihr/ihm übertragenen Aufgaben rücksichtsvoll und gewissenhaft auszuführen,
- 3. Betriebsordnung und Unfallverhütungsvorschriften zu beachten sowie die Einrichtung/Ausstattung sorgsam zu behandeln,
- 4. die Interessen der Einrichtung zu wahren, über Interna Stillschweigen zu bewahren, den Datenschutz zu beachten
- 5. bei Fernbleiben den Praktikumsbetrieb unverzüglich zu benachrichtigen; bei Erkrankung der Einrichtung spätestens am dritten Tage eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen,
- 6. die praktischen Fehlzeiten unverzüglich der BBS Haste zu melden,
- 7. die Aufgaben entsprechend der Ausbildungskonzeption im Einvernehmen mit Einrichtung und Schule zu erfüllen,
- 8. die Praxisstelle umgehend über Termine seitens der Schule, z.B. Praxisbesuche, Prüfungen zu informieren,
- 9. bei witterungsbedingtem Unterrichtsausfall, z. B. bei Schnee und Glätte, den Praktikumsbetrieb an den im Stundenplan ausgewiesenen Praktikumstagen möglichst aufzusuchen,
- 10. der Einrichtung eine Kopie des Führungszeugnisses²⁾ nach §30a BZRG (Erweitertes Führungszeugnis) und eine Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung³⁾ vorzulegen.

²⁾³⁾Die gesundheitliche Eignung setzt gemäß jeweils gültiger Fassung der BbS-VO voraus, dass für die Schülerin oder den Schüler durch einen erhöhten Immunschutz üblicherweise eine Gefahr einer berufstypischen Infektion nicht besteht und auch von der Schülerin oder dem Schüler eine Gefahr nicht ausgeht. Beide Nachweise sind Voraussetzung für die Einschulung in diesen Bildungsgang. Die Kosten für das Führungszeugnis und den Nachweis der gesundheitlichen Eignung sind von der Schülerin/dem Schüler zu tragen.

§ 3 Pflichten des Ausbildungsbetriebes

Der Ausbildungsbetrieb verpflichtet sich,

- 1. die Schülerin/den Schüler entsprechend der Ausbildungskonzeption und der jeweils gültigen Rahmenrichtlinien für die berufsbezogenen Lernbereiche Theorie und Praxis des Niedersächsischen MK auszubilden,
- 2. an der praktischen Leistungsbewertung mitzuwirken, für praktische Anleitung und Reflexionsgespräche zu sorgen, Praxisbesuche und die praktische Abschlussprüfung zu ermöglichen,
- 3. die Praktikumsberichte zur Kenntnis zu nehmen und absolvierte Praxiszeiten zu bescheinigen
- 4. die Schule zu informieren, wenn Unregelmäßigkeiten (z. B. Fehlzeiten, Überforderungen usw.) auftreten,
- 5. zur Einweisung in und Einhaltung der Jugend-, Arbeits- und Gesundheitsschutzbestimmungen,
- 6. die Schülerin/den Schüler entsprechend des Ausbildungsstandes einzusetzen,
- 7. für die Aufklärung über den Datenschutz und die Einhaltung der Schweigepflicht zu sorgen.
- 8. nach Beendigung des Ausbildungsverhältnisses eine Bescheinigung über Art und Dauer der praktischen Ausbildung sowie ggf. die verrichteten Tätigkeiten und erworbenen Kompetenzen auszustellen.

§ 4 Auflösung des Vertrages

Der Vertrag kann nach Ablauf der Probezeit nach Rücksprache zwischen Einrichtung und Schule nur gekündigt werden

- 1. aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung der Kündigungsfrist,
- 2. von der Schülerin/dem Schüler mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen, wenn sie/er die Ausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.

Grundsätzlich endet die praktische Ausbildung erst zum Ende der Ausbildungszeit und nach Ableisten aller vorgesehenen Praxisstunden sowie Kenntnisnahme durch die Schule ohne Kündigung. Eine Kündigung muss schriftlich und unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen. Die Schule ist vor Beendigung der praktischen Ausbildung zu informieren.

§ 5 Weitere Regelungen

Die BBS Haste führen entsprechend der Rechtsverordnung die Aufsicht über die Inhalte und die Durchführung des praktischen Teils der Ausbildung. Bei allen aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten ist vor Einbeziehung weiterer Personen und Einrichtungen eine gütliche Einigung unter Mitwirkung der BBS Haste zu versuchen.

§ 6 Sonstige Vereinbarungen

Die unter §1 angegebenen Praktikumszeitstunden sind Mindestangaben. Eine über die vereinbarte Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung ist im Einvernehmen von Einrichtung und den BBS Haste zulässig. Eine Vergütung ist nicht vorgeschrieben, kann aber vereinbart werden. Ein Arbeits- oder Anstellungsvertrag kann ergänzend zum Ausbildungsvertrag zwischen Einrichtung und Schüler/in geschlossen werden und ist der BBS Haste ggf. vorzulegen.

Ort, Datum	Schule		
(Stempel der Einrichtung)	Schülerin/Schüler		
Praktikumseinrichtung	ggf. Gesetzliche Vertreter der Schülerin/des Schülers		

AZAV bag^{vcert} Stand: 11/2023

nd: 11/2023 2/2